

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung

der Regionalgruppe Leipzig im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

1. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung wählt die Versammlung ein Tagungspräsidium bestehend aus mindestens einer Person. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird.
2. Die Versammlung beschließt eine Tagesordnung ohne festgelegten Zeitplan.
3. Das Tagungspräsidium ist für die Leitung der Mitgliederversammlung bis zu deren Abschluss verantwortlich. Es übt das Hausrecht aus. Das Tagungspräsidium hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen sowie die Sitzung zu unterbrechen.
4. Wortmeldungen sind zugelassen, wenn die Aussprache über den zu behandelnden Punkt der Tagesordnung eröffnet worden ist. Die RednerInnen erhalten in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort. Das Tagungspräsidium kann schriftliche Wortmeldung beschließen. ArbeitskreissprecherInnen und GeschäftsführerInnen haben Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit beschließen. Findet vor einer Wahl eine KandidatInnenbefragung statt, kann auf Antrag die Befragung zeitlich begrenzt werden.
6. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Versammlung jederzeit Schluss der Redeliste beschließen. Vor der Abstimmung sind die auf der Redeliste vorgemerkten Personen bekannt zu geben.
7. Auf Antrag eines Mitglieds, das zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann jederzeit Schluss der Debatte beschlossen werden.
8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragsstellenden erhalten außerhalb der Redeliste das Wort. Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt, wenn je ein/eine RednerIn für und gegen den Antrag sprechen konnte. Die Redezeit dafür beträgt höchstens je drei Minuten.
9. Spricht ein/eine RednerIn nicht zur Sache oder überzieht er/sie eine beschlossene Redezeitbeschränkung, kann ihn/sie das Tagungspräsidium zunächst ermahnen. Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem/der RednerIn das Wort entzogen.
10. Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zulässig.
11. Bei der Beschlussfassung über Anträge lässt das Tagungspräsidium über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst entscheiden. Im Zweifel entscheidet über die Reihenfolge die Mitgliederversammlung. Werden Änderungsanträge eingereicht, so ist über diese vorab zu entscheiden.
12. Abstimmung erfolgt durch Handaufheben mit der Stimmkarte. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so werden die Stimmen durch WahlhelferInnen gezählt.
13. Stimmgleichheit bei der Abstimmung über Anträge gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung liegen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung in elektronischer Form vor. Das vollständige Protokoll wird nach Fertigstellung elektronisch bereitgestellt und im Vorfeld der folgenden Mitgliederversammlung zusammen mit den anderen Mitgliederversammlungsunterlagen verschickt.